

02.05.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - G - U - Wi

zu **Punkt 36** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG**COM(2022) 677 final; Ratsdok. 15581/22****A**

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

U
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorgelegten Vorschlag zur Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für Verpackungen und Verpackungsabfälle verbundene Ziel, die negativen Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen zu verringern und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Dabei gilt es, insbesondere das Aufkommen von Verpackungsabfällen zu verringern, eine Kreislaufwirtschaft für Verpackungen auf kosteneffiziente Weise auszugestalten und die Verwendung von recycelten Materialien in Verpackungen zu fördern.

- U
Wi
2. Der Bundesrat unterstützt die Zielsetzung der Kommission, mit der vorgeschlagenen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle einen einheitlichen Rahmen für die nachhaltige Nutzung und Kreislaufführung von Verpackungen und Verpackungsmaterialien zu schaffen. Er weist darauf hin, dass zur Erreichung der angestrebten Ziele angemessene und praktikable Lösungen gefunden werden müssen. Die ehrgeizigen Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass gerade die Entwicklung einer biobasierten Kreislaufwirtschaft durch die Hintertür behindert wird.
- U
Wi
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgeschlagene Verordnung einen breiten Adressatenkreis beinhaltet, weshalb eine sehr klare und übersichtliche Struktur essenziell zur Umsetzung der Maßnahmen und Kontrolle der Verpflichtungen ist. Die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure und Anforderungen an Verpackungen sind allerdings zum Teil nur zersplittert im Entwurf wiederzufinden. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für eine erneute Prüfung der Struktur einzusetzen, um eine noch bessere Übersichtlichkeit für alle Adressaten sicherzustellen.
- U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 5)
4. Der Entwurf bezieht sich in seiner aktuellen Ausgestaltung ausschließlich auf den Grundsatz des freien Verkehrs für Verpackungen auf dem Binnenmarkt gemäß Artikel 114 AEUV. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Verordnung darüber hinaus auch auf den Grundsatz des Umweltschutzes gemäß Artikel 192 AEUV zu stützen. Darüber hinausgehende Maßnahmen der Mitgliedstaaten für eine nachhaltigere Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen sollten durch diese Verpackungsverordnung nicht beschränkt werden.
- Wi
5. Der Bundesrat hält es im Sinne eines harmonisierten Binnenmarkts für erforderlich, dass europaweit einheitliche Regelungen für Verpackungen und Verpackungsabfälle sichergestellt werden. Der Bundesrat kritisiert, dass es mit der Verordnung den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, nationale Nachhaltigkeits- oder Informationsanforderungen beizubehalten oder einzuführen, welche über die in der vorgeschlagenen Verordnung festgelegten Anforderungen hinausgehen.

- Wi 6. Der Bundesrat erachtet die Anforderungen an Nachhaltigkeit und Rezyklierbarkeit als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft von unterschiedlichen Verpackungsmaterialien. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass neben der Verwendung von Rezyklaten auch die schrittweise zunehmende Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen in die vorgeschlagene Verordnung verbindlich aufgenommen wird.
- Wi 7. Der Bundesrat stellt fest, dass eine funktionierende Kreislaufwirtschaft für kunststoffbasierte und Kunststoffanteile enthaltende Verpackungen auch in Zukunft nicht ohne Neuware auskommen wird. Der Bundesrat hält es für erforderlich, auch den Einsatz nachhaltig erzeugter, nachwachsender Rohstoffe in Verpackungsrohstoff-Neuware verbindlich vorzuschreiben und deren Anteil schrittweise anzuheben.
- Wi 8. Der Bundesrat erachtet die Begriffsbestimmung der Kommission zu innovativen Verpackungen unter Verwendung neuartiger Materialien als zweideutig. Um Rechtssicherheit zu schaffen, hält es der Bundesrat für erforderlich, in die Begriffsbestimmung innovative Polymere aufzunehmen und für diese eine 10-jährige Ausnahmeregelung von den Maßnahmen für wiederverwertbare Verpackungen zu schaffen. Diese Polymere können so zu verwertbaren Stoffströmen zusammengefasst und ein Verwertungssystem kann etabliert werden.
- Wi 9. Der Bundesrat begrüßt, dass Umverpackungen und Transportverpackungen in Form von Karton als faserbasiertes Verpackungsmaterial vom Anwendungsbereich der Mehrwegquoten und Wiederverwendbarkeit ausgenommen sind. Der Bundesrat hält anstelle eines pauschalen Vorrangs von Mehrweglösungen ganzheitliche Lebenszyklusanalysen von Verpackungen für erforderlich, um die am besten geeignete Verpackungslösung zu finden. Faserbasierte Verpackungen weisen europaweit die höchste Recyclingquote auf. Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, dass auch für Transport- und Umverpackungen im elektronischen Handel Ausnahmeregelungen für faserbasierte Verpackungen geschaffen werden.
- U
Wi 10. Der Bundesrat kritisiert, dass die Kommission mittels delegierter Rechtsakte die Kriterien der recyclingorientierten Gestaltung und die Leistungsmerkmale für die Recyclingfähigkeit festlegen kann. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass diese Kriterien in Konsultation mit den Wirtschaftsakteuren durch bereits

etablierte Organisationen wie das Europäische Komitee für Normung (CEN) geregelt werden.

- Wi 11. Der Bundesrat regt an, dass die Mindestanforderungen an Rezyklaten ausschließlich für kunststoffbasierte Verpackungen gelten sollten. Der Einsatz von Kunststoffrezyklat in faserbasierten Verpackungen, die aus technischen Gründen oder zur Einhaltung von Hygieneanforderungen Kunststoff enthalten, ist weder erforscht noch erprobt und damit technisch nicht darstellbar.
- Wi 12. Der Bundesrat stellt fest, dass bisher keine Daten zur werkstofflichen Prüfung von Rezyklaten bei Gefahrgutkontakt vorliegen. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, dass kontaktsensitive Verpackungen gemäß der Richtlinie 2008/68/EG nicht innerhalb der Verordnung für Verpackung und Verpackungsabfälle reguliert werden.
- U
Wi 13. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission das Recycling aller auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Verpackungen bis zum Jahr 2035 in großem Umfang sicherstellen will. Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, dass in allen EU-Mitgliedstaaten eine getrennte flächendeckende Sammlung von Verpackungsabfällen eingeführt wird.
- Wi 14. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Verordnung bei Recycling und dem Mindestgehalt an rezykliertem Material dem Grundsatz der Technologieoffenheit Rechnung tragen. Der Bundesrat fordert, dass chemisches Recycling in den europäischen Regelwerken anerkannt wird.
- U
Wi 15. Der Bundesrat stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag eine Reihe neuer und komplexer Dokumentations- und Zertifizierungspflichten für Wirtschaftsakteure mit beträchtlichen Bürokratiekosten etabliert. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Pflichten kritisch überprüft wird.
- U 16. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag zur Minimierung von Verpackungen. Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, auch hier eine verpflichtende Quote für das maximale Leerraumverhältnis einzuführen.

- U 17. Nach Auffassung des Bundesrates weisen Monomaterialien im Hinblick auf die Recyclingfähigkeit von Verpackungen einen Vorteil gegenüber Verbundmaterialien auf. Der Bundesrat weist darauf hin, dass finanzielle Anreize für besonders recyclingfähige Verpackungen im Rahmen von EPR-Lizenzgebühren ein wichtiger Hebel sind, um die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung zu erreichen.
- AV 18. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Verordnungsvorschlag. Er enthält jedoch nach seiner Auffassung Regelungen, die sich gegebenenfalls nachteilig auf die Sicherheit von Lebensmitteln auswirken könnten und hält es für wesentlich, dass Regelungen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen kohärent zu EU-Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit sind.
- AV 19. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Aufnahme von Ausnahmen für bestimmte Lebensmittelverpackungen von der Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags, wonach alle Verpackungen recyclingfähig sein müssen, zu erwägen. Die Verwendung von Verpackungen mit Lebensmittelkontakt, die aus mehreren Schichten unterschiedlicher und miteinander verklebter Kunststoffsorten aufgebaut und daher meist nicht oder nur schwer recyclingfähig sind, sollte in Fällen, in denen dies erforderlich ist, weiterhin möglich bleiben.

Derartige Verpackungen ermöglichen den Einbau von Barrierschichten, die beispielsweise Sauerstoff von dem Lebensmittel abhalten oder Schutzgase in der Verpackung halten, und tragen damit wesentlich zu einer längeren Haltbarkeit und dadurch zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln bei. Die generelle Verpflichtung zur Recyclingfähigkeit würde dazu führen, dass solche Verpackungen nicht mehr verwendet werden können. Alternative Verpackungsmaterialien, welche recyclingfähig sind, können die Lebensmittel jedoch weniger wirksam vor negativen Einflüssen schützen. Neben diesen Aspekten der Lebensmittelsicherheit sieht der Bundesrat die Gefahr, dass die schnellere Verderblichkeit von Lebensmitteln in Verpackungen mit einem geringeren Schutzniveau dazu führt, dass mehr Lebensmittel entsorgt werden müssen. Dies würde der Lebensmittelverschwendung Vorschub leisten, was unter Betrachtung des Ressourcenverbrauches bei der Herstellung von Le-

bensmitteln und damit auch aus ökologischen Gründen unbedingt zu vermeiden ist.

- U 20. Der Bundesrat unterstützt den grundlegenden Ansatz, den Recyclatgehalt in Kunststoffverpackungen zu erhöhen. Der Zeitrahmen für den Mindestrecyclatanteil in Kunststoffverpackungen ist ambitioniert.
- AV 21. Nach Auffassung des Bundesrates sollte die Festlegung von Mindestzyklantanteilen für Lebensmittelverpackungen nach Artikel 7 des Verordnungsvorschlags im Zusammenhang mit den diesbezüglichen EU-Regelungen zur Sicherheit (Verordnung (EU) 2022/1616) gesehen werden. Durch die derzeit üblichen Recyclingprozesse und die Alterung des Kunststoffs können bestimmte Schadstoffe („not intentionally added substances“ = Übergang von unabsichtlich eingebrachten Stoffen in Lebensmittelkontaktmaterialien, NIAS) entstehen, welche dann auf das verpackte Lebensmittel übergehen, so dass dieses für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist.
- AV
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 23)
22. So wurden im Rahmen von Zulassungsverfahren durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in den letzten Jahren zahlreiche Kunststoffmaterialien und Recyclingverfahren auf ihre Eignung zur Verwendung als Lebensmittelkontaktmaterial bewertet, von denen aufgrund der NIAS-Problematik bislang nur Recyclingverfahren für Polyethylenterephthalat (PET) positiv bewertet werden konnten. Nach Einschätzung des Bundesrates ist nicht absehbar, dass mittelfristig sichere Verfahren für andere Kunststoffarten als PET zur Verfügung stehen, mit denen die geforderten Recyclinganteile erfüllt werden können und die keine unververtretbaren Veränderungen der Lebensmittel herbeiführen. Der Bundesrat hält es daher zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit für erforderlich, bei Lebensmittelverpackungen, die aus anderen Kunststoffen als PET bestehen, die Festlegung von Mindestanteilen von recycelten Materialien im Zusammenspiel mit der Verordnung (EU) 2022/1616 zu bewerten.
- U 23. Im Bereich der Lebensmittelkontaktmaterialien sind andere Verfahren als das PET-Recycling noch nicht bewertet. Ein Abgleich mit den Anforderungen der Lebensmittelsicherheit ist erforderlich.

- U 24. Gerade vor dem Hintergrund, dass durch Verpackungen ein so hohes Abfallaufkommen generiert wird und ein hohes „Littering Potential“ besteht, leistet der Entwurf der Verpackungsverordnung einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung. Unter diesem Aspekt sieht der Bundesrat die vorgeschlagenen Quoten im Bereich der Wiederverwendung und Wiederbefüllung sowie hinsichtlich der Recyclingziele und des Einsatzes von Rezyklatanteilen als noch ausbaufähig an und bittet die Bundesregierung, sich für striktere Ziele auszusprechen. Die im Entwurf enthaltenen begrüßenswerten Instrumente führen nur zu signifikanten Verbesserungen der Kreislaufwirtschaft, wenn das Ambitionsniveau entsprechend hoch angesetzt ist.
- U Wi 25. Der Entwurf zur Verordnung enthält eine Vielzahl an Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten durch die Kommission. Der Bundesrat sieht die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass zahlreicher delegierter Rechtsakte, insbesondere vor dem Hintergrund kurzer Umsetzungszeiten, kritisch. Insbesondere bei eingriffsintensiven Maßnahmen wie Produktverboten, zum Beispiel im Artikel 22 des Verordnungsvorschlags, sollte von delegierten Rechtsakten abgesehen werden. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine Beschränkung auf das zwingend notwendige Maß an delegierten Rechtsakten einzusetzen.
- U Wi 26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass für alle notwendigen delegierten Rechtsakte sowie Durchführungsvorschriften entweder ein verbindliches Datum oder eine ausreichende Umsetzungsfrist festgelegt wird, so dass den Wirtschaftsbeteiligten und den für den Vollzug zuständigen Behörden ausreichend Zeit für eine Vorbereitung zur Verfügung steht.
- U Wi 27. Der Bundesrat sieht den mit dem vorgelegten Verordnungsvorschlag verbundenen Mehraufwand bei Wirtschaftsakteuren und Behörden hinsichtlich der Bürokratie und des Vollzugs aufgrund neuer umfangreicher Pflichten zur Dokumentation und Berichterstattung kritisch. Er fordert daher die Bundesregierung auf, sich für vollzugsfreundliche Regelungen einzusetzen – unter anderem durch die Angleichung von legaldefinierten Begrifflichkeiten.

- U
Wi
28. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für folgende Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der für die Zwecke der vorgeschlagenen Verordnung in Artikel 3 festgelegten Begriffsbestimmungen einzusetzen:
- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine möglichst weitreichende Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen der Marktüberwachungsverordnung (EU 2019/1020) einzusetzen, da unterschiedliche Definitionen im Vollzug zu Schwierigkeiten führen. Dies betrifft insbesondere die Begriffsbestimmungen gemäß Nummern 5, 8, 17 und 18 in Artikel 3 des vorliegenden Verordnungsvorschlags.
 - b) Die Fallgruppen, die unter den Begriff des „Herstellers“ nach Artikel 3 Nummer 10 des Verordnungsvorschlags fallen können, sind sowohl (Erst-)Vertreiber und Importeure als auch Erzeuger. Im Gegensatz dazu sind unter dem Hersteller nach dem Verpackungsgesetz nur der Erstvertreiber und der Importeur zu subsumieren. Inhaltlich entspricht die Definition des Herstellers nach der Verpackungsverordnung jener des Herstellers nach dem Verpackungsgesetz. In der Definition des Artikel 3 Nummer 10 wurde auf den Begriff des Erstvertreibers verzichtet. Es wurde vielmehr für alle drei Fallgruppen lediglich der Tatbestand des „erstmaligen“ Auf-dem-Markt-Bereitstellens verwendet. Dies führt zu einer unübersichtlichen Abgrenzung zum Vertreiber nach Nummer 13. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine Klarstellung einzusetzen.
 - c) Die Definition des „Endvertreibers“ nach Artikel 3 Nummer 16 des Verordnungsvorschlags ist nicht eindeutig formuliert. Da im Gegensatz zur Definition des „Letztvertreibers“ nun auch die Wiederbefüllung als Endabgabe mit aufgenommen wurde, sollte das Vorhandensein zweier Fallgruppen deutlicher hervorgehoben werden. Zudem ist der Tatbestand des „Liefers“ als Merkmal des Endvertreibers irreführend, weil es fälschlich den Eindruck erwecken könnte, in Bezug zum „Lieferanten“ zu stehen, der jedoch nur denjenigen Wirtschaftsakteur bezeichnet, der leere Verpackungen liefert; er sollte deswegen durch den Begriff „Abgabe“ ersetzt werden. Daher wird die Formulierung wie folgt vorgeschlagen: „den Vertreiber, der verpackte Produkte oder Produkte in Form einer Wiederbefüllung an den Endabnehmer abgibt“.

- U 29. Der Bundesrat sieht es als wichtiges Signal an, dass der Entwurf umfangreiche Mindestrezyklatquoten vorsieht, um die Förderung von Sekundärrohstoffen voranzutreiben und deren Benutzung in der Produktion zu verstetigen. Daher sieht der Bundesrat noch folgenden Anpassungsbedarf:
- a) Der Bundesrat stellt fest, dass für Kunststoffverpackungen die Lizenzentgelte sowohl auf der Basis der Recyclingfähigkeit als auch auf der Basis der Rezyklatgehalte berechnet werden sollen. Dies stellt gegenüber Verpackungen aus anderen Materialien eine Sonderregelung dar, da bei diesen alleine die Recyclingfähigkeit berücksichtigt wird. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass sowohl die Lenkungswirkung der Lizenzentgelte möglichst eindeutig als auch die Berechnung möglichst einfach sein sollte. Dadurch können die Lizenzentgelte ihre Wirkung am besten entfalten. Diese Erkenntnis ist auch in der Folgenabschätzung zur Verpackungsverordnung enthalten, wurde jedoch nicht im Verordnungsentwurf berücksichtigt. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass Basis für die Berechnung der Lizenzentgelte für Kunststoffverpackungen ausschließlich die Recyclingfähigkeit sein sollte.
 - b) Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Rezyklatgehalt in Kunststoffverpackungen im Unterschied zu anderen Verpackungsmaterialien vergleichsweise gering ist und daher wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Rezyklatgehalt zu erhöhen. Eine wirksame Maßnahme könnte die Verschärfung der Anforderungen an die Bewertung der Recyclingfähigkeit in Anhang II Tabelle 2 des Verordnungsvorschlags sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die Anforderungen an die Bewertung der Recyclingfähigkeit in Anhang II Tabelle 2 verschärft werden, zum Beispiel sollten die in Anhang II Tabelle 2 normierten Leistungsstufen D und E entfallen, da diese eine Recyclingfähigkeit von unter 80 Prozent – bezogen auf das Gewicht der Verpackungen – zulassen.
 - c) Um die Unterschiede zwischen industriellen/großgewerblichen und haushaltsnah erfassten Verpackungen vor allem hinsichtlich Größe, Material und Recyclingstrukturen angemessen zu berücksichtigen, sollten auch industrielle/großgewerbliche Verpackungen in Anhang II Tabelle 1 des Verordnungsvorschlags berücksichtigt werden.

- d) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass das derzeit vorgesehene Beurteilungskriterium zur sogenannten Recyclingfähigkeit in großem Maßstab, das eine Verwertungsinfrastruktur vorsieht, welche die Verpackungsabfälle von mindestens 75 Prozent der Verpackungsabfälle der Bevölkerung der EU abdeckt, wenig aussagekräftig ist. Dies könnte bereits durch wenige große Mitgliedstaaten erreicht werden. Der Ausbau von Infrastrukturen und Verwertungskapazitäten in den Mitgliedstaaten würde allein durch dieses Beurteilungskriterium nicht ausreichend gefördert werden. Die Recyclingfähigkeit im großen Maßstab könnte stattdessen auf die verfügbare Verwertungskapazität im Verhältnis zur anfallenden Menge an Verpackungsabfällen bezogen werden.
- e) Die Vorgaben zur Recyclingfähigkeit stellen lediglich auf die Verpackung selbst ab und berücksichtigen nicht mögliche Wechselwirkungen mit dem Füllgut, die beispielsweise zu Restanhaftungen führen, die wiederum die Rezyklatqualität beeinträchtigen könnten. Nach Auffassung des Bundesrates sollten Verpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern entsprechend der Regelungen des Verpackungsgesetzes gesondert erfasst und verwertet werden. Hierzu bittet er die Bundesregierung, sich für die Aufnahme einer Definition schadstoffhaltiger Füllgüter in die Verordnung einzusetzen.

U
Wi 30. Der Bundesrat unterstützt die vorgesehene Vorgabe von Quoten für den Einsatz von Rezyklaten aus Nachgebrauchsabfällen in Kunststoffverpackungen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Marktverfügbarkeit von Rezyklaten hält er in Ergänzung/Abänderung des Verordnungsvorschlags folgende Maßnahmen für erforderlich:

U
Wi 31. – Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Menge an Rezyklaten wird maßgeblich von der Schaffung entsprechender Recyclingkapazitäten abhängen. Diese Kapazitäten entstehen nicht sprunghaft, sondern müssen sukzessive aufgebaut beziehungsweise ausgebaut werden. Die Rezyklateinsatzquoten sollten deswegen in einer Staffelung von 5 Jahren (2030, 2035, 2040) angehoben werden. Dies erleichtert auch die Beurteilung der Fortschritte bei der Schaffung erforderlicher Recyclingkapazitäten und ermöglicht es, die Regelungen erforderlichenfalls rechtzeitig zu evaluieren.

- U 32. – Die Kommission sollte regelmäßig alle aktuell bestehenden Recyclingverfahren hinsichtlich Ökobilanz, Energieeinsatz und Klimaauswirkungen bewerten. Dabei ist eine einheitliche Bewertungsgrundlage unverzichtbar.
- U
Wi 33. – Mit dem in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags festgelegten Bezug des Rezyklatgehaltes einer Kunststoffverpackung auf die einzelne Verpackungseinheit können in der Praxis Probleme auftreten. Zum Beispiel müsste bei einer temporären Nicht-Verfügbarkeit bestimmter Rezyklate die Produktion einer bestimmten Kunststoffverpackung gegebenenfalls ganz eingestellt werden. Wenn für bestimmte Kunststoffverpackungen noch kein Rezyklat angeboten wird, könnte diese Kunststoffverpackung gar nicht hergestellt werden. Der Bundesrat weist auf die Regelung zum Mindestrezyklatgehalt in Einwegkunststoffgetränkeflaschen in § 30a Absatz 2 des deutschen Verpackungsgesetzes hin, wonach der Rezyklatgehalt optional pro Unternehmen auf den Durchschnitt der Gesamtmenge der Produkte bezogen werden kann. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass in der EU-Verpackungsverordnung der Rezyklatgehalt nicht nur auf die einzelne Verpackungseinheit bezogen wird, sondern dass eine Option vorzusehen ist, den Rezyklatgehalt auch pro Unternehmen auf den Durchschnitt der Gesamtmenge der Produkte pro Kalenderjahr zu beziehen.
- U 34. – Der Bundesrat stellt fest, dass die in Artikel 7 des Verordnungsvorschlags angegebenen Mindestrezyklatgehalte nicht durch Überprüfungen an dem Produkt selbst festgestellt werden können. Der Bundesrat hält es daher für notwendig, diese neuen Anforderungen im Hinblick auf ihre Kontrollierbarkeit und insoweit erforderliche Pflichten der Wirtschaftsakteure, zum Beispiel hinsichtlich der Etablierung von Managementkonzepten und zugehörigen Fertigungsprozessen, zu überprüfen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren auf die Aufnahme entsprechender Regelungen zu Pflichten der Wirtschaftsakteure und Befugnissen der Überwachungsbehörden hinzuwirken. Da eine Analyse, wie viel Rezyklat in einer Kunststoffverpackung enthalten ist, mit den heutigen Methoden kaum möglich ist, sollte die gemäß Artikel 7 Absatz 7 durch einen Durchführungsrechtsakt

noch festzulegende Methode zur Überprüfung des Rezyklatanteils in einem Massebilanzierungsverfahren bestehen.

- U 35. Die Erfüllung der Recyclingvorgaben der vorgeschlagenen Verordnung setzt auch voraus, dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Unterbeteiligung durch Akteure, die sich ihrer erweiterten Herstellerverantwortung entziehen, getroffen werden. Der Bundesrat sieht deswegen die Notwendigkeit, die vorgeschlagene Verordnung entsprechend zu ergänzen:
- a) Die Pflicht der Vertreiber in Artikel 17 in Absatz 2 ist um eine Prüfung der individuellen oder kollektiven Zulassung zur Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 39 zu ergänzen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a in dem Verordnungsentwurf fälschlicherweise auf Artikel 39 statt auf Artikel 40 verweist, und bittet die Bundesregierung, sich für eine Korrektur einzusetzen.
 - b) Ebenso sollten die Pflichten der Anbieter von Online-Plattformen in Artikel 40 Absatz 3 und der „Fulfillment“-Dienstleister in Artikel 18 um die Pflicht zur Prüfung der individuellen oder kollektiven Zulassung mittels des Zulassungsbescheides der zuständigen Behörde, der durch den Hersteller vorzulegen ist, ergänzt werden; die im Entwurf lediglich vorgesehene Vorlage einer Selbstbescheinigung ist unzureichend.
- U 36. Der Bundesrat begrüßt, dass die Regelungen für die in Artikel 11 Absätze 1 bis 3 des Verordnungsvorschlags genannten Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationsanforderungen auch für Verpackungen für den elektronischen Handel gelten. Damit der Endabnehmer bei der Kaufentscheidung die Ausgestaltung und Eigenschaften der Verpackungen gemäß der vorher genannten Anforderungen berücksichtigen kann, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 11 die Bestimmungen ergänzt werden, dass die Angaben über die Verpackung dem Endabnehmer
- unabhängig vom genutzten Endgerät,
 - in unmittelbarer Nähe zum Kaufpreis oder dem Button, mit dem der Bestellvorgang eingeleitet wird,
 - und zusätzlich vor Abschluss des Bestellvorgangs darzustellen sind.

Die Etikettierungs-, Kennzeichnungs- und Informationselemente sollten dabei unmittelbar, das heißt ohne dass es einer zusätzlichen Handlung des Endabnehmers bedarf, und deutlich wahrnehmbar sein.

- U 37. Der Bundesrat begrüßt den Ansatz, durch die Festlegung von Quoten in Artikel 26 des Verordnungsvorschlags die Wiederverwendung und Wiederbefüllung von Verpackungen zu fördern, da hier ein grundsätzliches Potential zur Ressourceneinsparung und Abfallvermeidung gesehen wird.
- U 38. Es ist festzustellen, dass die in Artikel 26 des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Quoten zur Wiederverwendung und Wiederbefüllung teilweise jedoch wenig ambitioniert sind und die Umsetzungsfristen bis 2030 beziehungsweise 2040 noch weit in der Zukunft liegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für folgende Anpassungen und Ergänzungen einzusetzen:
- a) Aufgrund der unterschiedlich fortgeschrittenen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten ist es erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, schärfere Quoten festzusetzen, um bereits bestehenden Wiederverwendungssystemen ambitioniertere Ziele aufgeben zu können.
 - b) Die Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungsquoten von Verpackungen für Speisen im „Take-away“-Bereich des Absatzes 3 des Verordnungsvorschlags sollten nicht auf das Gastgewerbe beschränkt sein, sondern wie die Mehrwegangebotspflicht des Verpackungsgesetzes auf alle Endvertreiber von Speisen im „Take-away“- Bereich erweitert werden.
 - c) Weiterhin sollte geprüft werden, ob eine Ausweitung der Wiederverwendungs- und Wiederbefüllungspflichten in weiteren als sinnvoll erachteten Bereichen mittelfristig umsetzbar ist. Hier wären beispielsweise Verpackungen für Drogerieartikel oder Glasverpackungen wie bei Speiseölen prädestinierte Gruppen.
 - d) Um einen europaweiten Austausch und eine europaweite Nutzung von Verpackungen zur Wiederverwendung sicherzustellen, hält es der Bundesrat für sinnvoll, dass EU-weite Standardisierungen vorgegeben werden. Ein negatives Beispiel stellen die Individualflaschen im Getränkebereich dar, die zwingend zum Abfüller, gegebenenfalls über weite Entfernungen, zurück-

transportiert werden müssen, da sie aufgrund individueller Gestaltungsmerkmale nicht poolfähig sind.

- U 39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine weitere Reduzierung von Tragetaschen aus Kunststoff einzusetzen. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 29 des Verordnungsvorschlags sollten hierfür bis zu einer Wandstärke von 99 Mikrometer erweitert werden. Angesichts des anhaltend hohen Verbrauchs an Kunststofftragetaschen, der ineffizienten Ressourcennutzung und des „Littering“-Potenzials sollten die Bestimmungen auf eine nachhaltige Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen mit bis zu einer Wandstärke von 99 Mikrometer abzielen, da ab dieser Wandstärke von einer zum Mehrfachgebrauch vorgesehenen Tragetasche auszugehen ist.
- U 40. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass in Artikel 46 des Verordnungsvorschlags eine zusätzliche ambitionierte Verwertungsquote für Flüssigkeitskartonverpackungen festgelegt wird. Die Flüssigkeitskartonverpackungen werden aus einem Sammelgemisch aussortiert und als gesonderter Materialstrom einer Verwertung zugeführt.
- U 41. Nach Artikel 55 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags teilen die Marktüberwachungsbehörden den Zollbehörden unverzüglich die in Artikel 52 Absatz 4 genannten Maßnahmen mit. Die Übermittlung der Informationen soll nach Artikel 55 Absatz 2 durch Eingabe der Informationen in das relevante System für Risikomanagement und Zollkontrollen erfolgen. Der Bundesrat stellt fest, dass die Marktüberwachungsbehörden keinen Zugriff auf das in Absatz 2 genannte elektronische Zollsystem haben und daher dort auch keine Eintragungen vornehmen können. Der Bundesrat begrüßt die in Absatz 3 vorgesehene Vernetzung des Informations- und Kommunikationssystems (ICSMS) mit dem in Absatz 2 genannten System für Risikomanagement und Zollkontrollen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Änderung von Absatz 2 hinzuwirken, so dass die automatische Übertragung erst greifen kann, wenn die in Absatz 3 genannte Vernetzung vom ICSMS und dem System für Risikomanagement und Zollkontrollen geschaffen wurde.
- U 42. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 57 des Verordnungsvorschlags erstmalig festgelegten Bedingungen für eine umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge (zum Beispiel technische Spezifikationen, Auswahlkriterien, Zuschlags-

kriterien und so weiter). Hierbei ist sicherzustellen, dass nationale und landespezifische bestehende und künftige Beschaffungsvorgaben, die das von der EU noch zu entwickelnde Mindestmaß erreichen oder gar überschreiten, weiterhin und auch nach den delegierten Rechtsakten, welche erst nach fünf Jahren erlassen werden sollen, Bestand haben können.

- U 43. Für die vollzugsfähige Wahrnehmung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden zur Prüfung der Konformität der Verpackungen ist es unerlässlich, dass mindestens ein zur Sicherstellung der Einhaltung der Artikel 5 bis 11 des Verordnungsvorschlags verpflichteter Wirtschaftsakteur oder sein Bevollmächtigter in der EU ansässig ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, dass die Verpackungsverordnung in Artikel 4 Absatz 5 der Marktüberwachungsverordnung ((EU) 2019/1020) aufgenommen wird oder Regelungen, die Artikel 4 Absätze 1 bis 4 dieser Verordnung entsprechen, in die Verpackungsverordnung aufgenommen werden.
- U 44. Anbieter von Online-Plattformen sind wichtige Akteure, welche die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erheblich unterstützen und erleichtern können. Die Aufnahme von Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden entsprechend Artikel 29 des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (COM(2022) 142 final) sollte geprüft werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich hierfür einzusetzen.
- U 45. Der Bundesrat begrüßt das mit dem vorgelegten Vorschlag zur Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für Verpackungen und Verpackungsabfälle verbundene Ziel, eine Kreislaufwirtschaft bei Verpackungen wirksam zu fördern, unter anderem durch die Vorgabe, dass alle Verpackungen ab dem 01.01.2030 recyclingorientiert gestaltet sein müssen, ferner durch die Festlegung von Mindestrezyklatquoten in Kunststoffverpackungen.
- U 46. Der Bundesrat hält zur Erreichung des Ziels einer Kreislaufwirtschaft bei Verpackungen die Schaffung eines EU-weiten einheitlichen und stabilen Rezyklatmarktes für unabdingbar. Dies erfordert die stetige Verfügbarkeit einer ausreichenden Menge an Rezyklaten in geeigneter Qualität. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass möglichst viele Verpackungen möglichst hochwertig verwer-

tet werden. Ferner muss die thermische Verwertung von Kunststoffen wo möglich vermieden werden.

- U 47. Der Bundesrat betont, dass eine Kreislaufwirtschaft für Verpackungen nur durch den Einsatz aller Recyclingverfahren gelingen kann – mechanischer wie chemischer. Der Bundesrat ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass nur stabile sowie verlässliche rechtliche, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen für die erforderliche Investitionssicherheit und die weitere Forschungstätigkeit in innovative Verwertungsverfahren sorgen können.
- U 48. Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, dass sich mechanische und chemische Recyclingverfahren ergänzen und das jeweils ökologisch, ökonomisch und technisch vorteilhafteste Verfahren zum Einsatz kommen sollte. Das chemische Recycling sollte deswegen zuvorderst dort eingesetzt werden, wo Abfallströme durch werkstoffliche Verwertungsverfahren nicht sinnvoll recycelt werden können oder die erforderlichen hygienischen Anforderungen an die Rezyklate nicht mehr erfüllen können.
- U 49. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, wie der komplementäre Einsatz von werkstofflichem und chemischem Recycling sichergestellt werden kann, und sich für konkrete Maßnahmen auf EU-Ebene einzusetzen.
- U 50. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags einer EU-Verpackungsverordnung geforderte recyclingorientierte Gestaltung vor allem anhand werkstofflicher Sortier- und Verwertungsverfahren nach dem neuesten Stand der Technik festzulegen, wobei eine mehrfache Kreislaufführung angestrebt werden sollte.

Er bittet die Bundesregierung, sich bei der EU für eine solche Regelung einzusetzen, entweder durch Implementierung in den Verordnungstext oder mittels der in Artikel 6 Absatz 4 des Entwurfs vorgesehenen delegierten Rechtsakte.

Begründung zu Ziffer 50 (nur gegenüber dem Plenum):

Chemische Recyclingverfahren sind in einer umfassenden Kreislaufwirtschaft von Verpackungen unverzichtbar, weil sie das Potential haben, werkstoffliche Verfahren zu ergänzen.

Ziel sollte es sein, dass die nach derzeitigem Stand klimafreundlicheren werkstofflichen Verwertungsverfahren weiterhin in großem Umfang zum Einsatz

kommen, während die chemischen Verfahren ihrerseits möglichst viele derjenigen Kunststoffabfälle rezyklieren, die bislang lediglich thermisch verwertet werden konnten. Unter diesen Voraussetzungen leisten chemische Verfahren einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz, weil sie wirksam dazu beitragen, die Menge der bislang thermisch verwerteten Verpackungsabfälle sukzessive zu reduzieren.

Allerdings gilt es zu verhindern, dass werkstoffliche und chemische Verfahren in Konkurrenz zueinanderstehen, anstatt sich sinnvoll zu ergänzen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, entsprechende Maßnahmen zu prüfen und sich bei der EU dafür einzusetzen.

Eine sinnvolle Weichenstellung ist darüber hinaus eine Regelung, die dafür sorgt, dass Verpackungen primär so designt werden, dass sie sich optimal werkstofflich recyceln lassen. Chemische Recyclingverfahren würden vor allem dann zum Einsatz kommen, wenn werkstoffliche Verfahren nicht mehr praktikabel eingesetzt werden können.

U
Wi

51. Der Bundesrat stellt fest, dass für das Recycling von Kunststoffabfällen zukünftig neben mechanischen Recyclingverfahren auch Verfahren zum sogenannten chemischen Recycling zur Verfügung stehen werden.

U
Wi

52. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass in der Verpackungsverordnung Recyclingquoten und Rezyklatgehalte eine wichtige Rolle spielen. Im Hinblick auf Kunststoff-Verpackungsabfälle ist die Erfüllung von Recyclingquoten und Rezyklatgehalten durch die vorherrschenden mechanischen Recyclingverfahren geprägt. Da der Materialstrom hierbei einfach nachvollziehbar ist, können auch Recyclingquoten und Rezyklatgehalte einfach berechnet werden.

U
Wi

53. Der Bundesrat weist darauf hin, dass bei den chemischen Recyclingverfahren die Materialströme in der Verwertungskette nicht einfach nachvollzogen werden können. Für diese Verfahren müssen Methoden verbindlich festgelegt werden, wie Recyclingquoten und Rezyklatgehalte rechtssicher ermittelt werden können.

U
Wi

54. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass für das Recycling von Kunststoffabfällen derzeit in erster Linie sogenannte mechanische Recyclingverfahren zur Verfügung stehen. Jedoch werden Verfahren zum sogenannten chemischen Recycling von Kunststoffabfällen entwickelt, die die bisher existierenden Verfahren sinnvoll ergänzen können, so dass zukünftig Kunststoffabfälle in größerem Umfang recycelt werden.

U
(bei An-
nahme
entfallen
Ziffer 56
und
Ziffer 57)

55. a) Der Bundesrat sieht die Regelungen des Artikels 8 des Verordnungsvorschlags bezüglich der kompostierbaren Kunststoffe im Hinblick auf die nationale Verwertungsinfrastruktur für Bioabfälle (Anlagen zur Kompostierung und/oder Vergärung) und den bestehenden nationalen Rechtsrahmen (insbesondere die Bioabfallverordnung) kritisch. Zudem leisten kompostierbare Kunststoffe keinen wertgebenden Beitrag für die erzeugten Komposte oder Gärreste und werden lediglich (im Idealfall) vollständig abgebaut, also nicht stofflich verwertet, sondern beseitigt. Kompostierbare Kunststoffe führen in der Mehrzahl der Bioabfallverwertungsanlagen (Kompostierung und Vergärung) zu Problemen (unzureichender Abbau beziehungsweise Desintegration in der Praxis) und gefährden aufgrund der sichtbaren Kunststoffrückstände in den Komposten und Gärresten die Akzeptanz dieses ressourcenschonenden Verwertungsweges. Dies gilt insbesondere für die Tee- und Kaffeekapseln. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Verpackungen nach Artikel 3 Buchstabe g (sogenannte Tee- und Kaffeekapseln) in Artikel 8 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfes ersatzlos gestrichen werden.
- b) Der Bundesrat sieht zudem die Gefahr, dass ein Großteil dieser kompostierbaren Kunststoffe im Eingang der biologischen Behandlungsanlagen als Fremdstoffe erkannt, zusammen mit herkömmlichen Kunststoffverunreinigungen abgeschieden und (in der Regel) der thermischen Verwertung zugeführt wird. Bei diesem Prozess geht durch Anhaftungen ein beträchtlicher Anteil an organischer Masse für die weiter hochwertige Verwertung verloren. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 8 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags genannten sehr leichten Kunststofftragetaschen bei Zuführung zur Mehrzahl der nationalen biologischen Abfallbehandlungsanlagen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die sehr leichten Kunststofftragetaschen aus dem Absatz 1 in den Absatz 2 überführt werden.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Verwendung von kompostierbaren Verpackungen und deren Zuführung zu biologischen Abfallbehandlungsanlagen aus den vorgenannten Gründen auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt werden sollte. Er sieht daher die Übertragung der Befugnis auf die Kommission in Artikel 8 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung der Absätze 1 und 2 des Artikels 8 kri-

tisch. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Artikel 8 Absatz 5 ersatzlos gestrichen wird.

AV
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 55;
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 57)

56. Der Bundesrat sieht die Verpflichtung zur Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen nach Artikel 8 des Verordnungsvorschlags kritisch. Untersuchungen haben ergeben, dass bei kaum einem der untersuchten und als kompostierbar in Verkehr gebrachten Kunststoffmaterialien tatsächlich eine Kompostierbarkeit innerhalb der erforderlichen Zeiträume gegeben ist. Dies stellt zum einen eine Täuschung der Verbraucherinnen und Verbraucher („green washing“) dar. Zum anderen zerfallen viele Produkte zwar schnell aufgrund von Sollbruchstellen, übrig bleiben jedoch erhebliche Mengen an Mikro- und Makroplastik, die die Umwelt kontaminieren. Werden auf mit Mikroplastik kontaminierten Böden pflanzliche Erzeugnisse angebaut, die zum Verzehr oder für die Lebensmittelherstellung bestimmt sind, kann dies die Sicherheit dieser Lebensmittel gefährden. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, dass die in der EN 13432 genannten Kriterien für die Bestimmung der Kompostierbarkeit von Materialien nicht geeignet sind, da im Wesentlichen auf die Teilchengröße abgestellt wird, die durch Sieben ermittelt wird.

Der Bundesrat merkt darüber hinaus an, dass auch bei Erzeugnissen wie Kaffee- oder Teebeuteln aus Zellstoff eine kritische Betrachtung geboten ist, da durch die darin enthaltenen Nassfestiger die Kompostierbarkeit beeinträchtigt wird.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat für eine umfassende Überprüfung der Regelungen zur Kompostierbarkeit aus, die auch deren Entfall beinhalten sollte.

Wi
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 55
oder
Ziffer 56)

57. Der Bundesrat begrüßt die Vorschrift zu kompostierbaren Verpackungen, da die in der vorgeschlagenen Verordnung genannten Artikel häufig im Bioabfall gefunden und weder am Anfang noch am Ende des Kompostierprozesses vollständig abgetrennt werden können. Der Aufbau eines funktionierenden Markts für recycelbare biobasierte kompostierbare Verpackungen wird noch mehr als 24 Monate in Anspruch nehmen. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, dass die Frist, nach der Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren ein Recycling ermöglichen müssen, auf 60 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verlängert wird.

- AV 58. Der Bundesrat verweist auf die vielen, gerade in Corona-Zeiten, neu entstandenen regionalen Vermarktungsaktivitäten, die zu einer erheblichen Stärkung der regionalen Wirtschaft und Kreislaufwirtschaft beigetragen haben.
- AV 59. Der Bundesrat erkennt daher den Vorschlag der Kommission in Artikel 39 an, dass Hersteller ihre Registrierungspflicht vollständig auf Organisationen für Herstellerverantwortung übertragen können. Er geht davon aus, dass mit dieser Übertragung eine entsprechende bürokratische Entlastung von Registrierungspflichten für die Verpackungsnutzer, welche die hergestellten Verpackungen in den Verkehr bringen, einhergeht. Anderenfalls sollten Ausnahmetatbestände für Kleinstunternehmer, insbesondere für landwirtschaftliche Direktvermarkter, geschaffen werden.
- AV 60. Der Bundesrat bittet bei den weiteren Beratungen auf EU-Ebene zusätzliche Belastungen von Kleinstunternehmern, insbesondere für landwirtschaftliche Direktvermarkter, abzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung der vorgesehenen Ermächtigungen, wie die zu den zusätzlichen Kennzeichnungsanforderungen nach Artikel 4 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags.
- AV 61. Der Bundesrat hält auch bei der Verpflichtung zur Etikettierung (Artikel 11) Ausnahmen für Kleinstunternehmer, insbesondere für landwirtschaftliche Direktvermarkter, für notwendig, um Mehraufwand durch die Anpassung der Etiketten zu vermeiden. Zumindest sind klare und praktikable Vorgaben notwendig, um diesen Kleinbetrieben auch eine leichte und rechtssichere Umsetzung zu ermöglichen.
- U 62. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Verhandlungen zur Verordnung auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass Kunststoffverpackungen für Kataloge und Werbeprospekte als weiteres zu beschränkendes Verpackungsformat in die Tabelle des Anhangs 5 aufgenommen wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Werbeprospekte, Kataloge und Magazine, die über die Post zugestellt werden, benötigen keine zusätzliche Kunststoffumhüllung als Schutzfunktion für das Produkt (Briefe, Karten und sonstige postalische Zustellungen werden auch

nicht zusätzlich aus Schutzgründen verpackt). Zur Bündelung verschiedener Werbeprospekte werden regional bereits Kunststoffumhüllungen durch Papierbänderolen ersetzt. Da hierfür also bereits eine kunststofffreie Alternative auf dem Markt vorhanden ist, wäre ein Verbot im Sinne des europäischen Grünen Deals und der Vermeidung von Kunststoffabfällen durchaus zielführend.

B

63. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.